Institut für Berufs- und
Erwachsenenbildungsforschung
an der Universität Linz

www.ibe.co.at

„24-STUNDEN-BETREUUNG: ENTSTEHUNGSKONTEXTE UND AUSWIRKUNGEN DER KOMMODIFIZIERUNG HÄUSLICHER PFLEGE"

Momentum 2013; Track Nr. 7: Ziele des Wohlfahrtstaates

Autorin:

Mag.[a] Manuela Hiesmair

Kontakt:
hiesmair@ibe.co.at, 0732-609313-31

September 2013, Linz

Inhalt

1. EINLEITUNG 4

2. DER WEG ZUR LEGALEN 24-STUNDEN-BETREUUNG IN ÖSTERREICH 4

3. MODELLE DER 24-STUNDEN-BETREUUNG IN ÖSTERREICH 6

4. ZUR KOMMODIFIZIERUNG UND FAMILIALISIERUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE DURCH DIE 24-STUNDEN-BETREUUNG 9

1. Einleitung

In der Ausschreibung des Tracks 7 „Ziele des Wohlfahrtsstaates“, werden TeilnehmerInnen angeregt, sich mit neuen Instrumenten und Handlungsfeldern sozialstaatlicher Politik und der Veränderungen wohlfahrtsstaatlicher Strukturen auseinanderzusetzen. Der vorliegende Beitrag möchte die 24-Stunden-Betreuung als die 2006 legalisierte Möglichkeit der häuslichen Betreuung in den Blick nehmen und die Transformationsprozesse und Modelle der Durchführung zu skizzieren.

Darüber hinaus bedarf es im Rahmen des Tracks „Ziele des Wohlfahrtstaates“ allerdings auch einer Reflexion der Kommodifizierung von häuslicher Pflege, also die Transformation einer auf „ideellen Werten“ entstandenen Sache in eine auf einer kommerziellen Logik beruhende. Dabei soll vor allem die Frage geklärt werden, welche Auswirkungen eine Kommodifizierung häuslicher Pflege durch die Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung auf die Familiarisierung der Pflege im konservativen Wohlfahrtsstaat Österreich hat. Diese Abhandlung folgt im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit.

2. Der Weg zur legalen 24-Stunden-Betreuung in Österreich

Durch eine Reihe von Gesetzesänderungen bzw. durch die Verabschiedung neuer Gesetze wurde zwischen 2006 und 2008 die so genannte „24-Stunden-Betreuung“ in Österreich legalisiert und seither haben in Österreich tausende Betreuungskräfte, insbesondere aus den östlichen Nachbarländern, in Privathaushalten Betreuungs- und Pflegedienste geleistet.

Zuvor war aufgrund der Beschränkung der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit, durch Berufsgesetze sowie damit verbundenen Anerkennungsvorschriften eine legale Beschäftigung für diese Pflegearbeitskräfte weitgehend unmöglich. Eine Reihe von Faktoren führte, so Bachinger (2009, 99) dazu, dass sich ein Sektor irregulärer Beschäftigung von ausländischen Pflegekräften in österreichischen Privathaushalten etablierte, die zu folgenden Dimensionen zusammengefasst werden kann:

- Sozio-ökonomische Absicherung der Pflegekräfte im Heimatland bzw. Wohlstandsgefälle zwischen den östlichen Nachbarländern und Österreich
- Geografische Nähe zu Österreich und die mit Zusammenbruch der Ostblockländer verbundene Möglichkeit zur Pendelmigration (u.a. deshalb, um Versorgungspflichten für Familie in der Heimat müssen nicht gänzlich aufgegeben werden)
- Einführung der Geldleistung Pflegegeld und damit einhergehend eine Nachfragestimulation

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unter Einhaltung der Berufsgesetze war damals die einzige legale Möglichkeit, ausländische Pflegekräfte zu beschäftigen, wobei die Konzeptionierung vorsah, diese Tätigkeit in Form von unselbständiger Tätigkeit für eine Trägerorganisation durchzuführen. Diese wurde allerdings von den an häuslicher Pflege Interessierten als unpraktikabel (insb. Arbeitszeitbeschränkung) und zu teuer (Mindestlohntarife) erachtet (Bachinger 2009, 102). Somit agierten angeworbene Pflegekräfte für die Betreuung zu Hause sowie die damals bereits existierenden Vermittlungsagenturen Großteils illegal - oftmals unter der Legalitätskonstruktion der Vermittlung „ehrenamtlicher" Dienste/ NachbarInnenschaftshilfe, wie dies Bachinger (2009, 110) darlegt.

Im Sommer 2006, gleichzeitig auch Vorwahlkampfzeit der Nationalratswahl, erlangte das Thema medial große Aufmerksamkeit, u.a. da es erste Anzeigen gegen Personen, die illegale Pflegekräfte einsetzten, gab und aufgedeckt wurde, dass auch im familiären Umfeld von namhaften PolitikerInnen häusliche Pflegearrangements mit ausländischen Beschäftigten existierten. Schnell wurden sich die politischen Parteien einig, dass es zu keiner „Kriminalisierung der Betroffenen" kommen solle (ÖVP-Argument), die SPÖ und Grünen betonten die Gefahr von Lohn- und Sozialdumping durch diese irreguläre Beschäftigungspraxis, weshalb auch sie nun Handlungsbedarf sahen. Dies führte u.a. zur Forderung der SPÖ und Gewerkschaften zur Entwicklung eines neuen Beschäftigungsmodells mit einer kollektivvertraglich geregelten Entlohnung, das sich allerdings im Laufe der Diskussion nicht durchsetzen konnte. Im Zeitverlauf änderten sogar die anfangs skeptischen Parteien BZÖ und FPÖ ihre Meinung und sprachen sich für eine Legalisierung aus.

Gleichzeitig zur politischen Diskussion, die nicht zuletzt immer wieder einen „Pflegenotstand" heraufbeschwor, setze in den Medien eine Kampagnisierung der Vorteile häuslicher Pflege ein, bei der die Zufriedenheit aller Beteiligten mit dem Modell betont und abschreckende Beispiele aus der stationären Pflege präsentiert wurden sowie die mobilen Dienste als bürokratisch und teuer dargestellt wurden. Argumentiert wurde des Weiteren, dass hauswirtschaftliche Tätigkeiten – Kochen, Putzen, Hilfe beim Anziehen – sowie die Aufgabe als „Gesellschafterin" und nicht Pflege, die Tätigkeiten von häuslichen Betreuungskräften ausmachen, Bürokratisierung und Professionalisierung als in der Praxis hinderlich und unnötig dargestellt: Wenn Angehörige ohne Ausbildung ihre Eltern oder im fortgeschrittenen Alter auch ihre EhepartnerInnen betreuen können, dann können dies auch Betreuungskräfte aus dem Ausland. Mit dieser Argumentation wurde die Betreuung durch bislang illegal in Österreich tätige Pflegekräfte zu Hause in die Nähe der privaten, unbezahlten Pflege durch Familienangehöre gestellt, was u.a. auch Forderungen zur Durchsetzung von Arbeitsrechten im Rahmen der Legalisierungsdebatte delegitimiert hat. Eine genaue Aufarbeitung der politischen und medialen Diskussionen rund um die Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung findet sich in der Dissertation von Almut Bachinger (2009, Kapitel 6.1 – 6. 2) dargelegt, die in den vorangegangenen Absätzen überblicksmäßig skizziert wurde.

Bei der Legalisierung ging es im Laufe des Jahres 2006 um die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen, auf denen die 24-Stunden-Betreuung in Österreich ermöglicht werden sollte. Wie bereits erwähnt, existierte mit dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unter Einhaltung des Berufsschutzes bereits eine rechtliche Grundlage für die legale Durchführung der 24-Stunden-Betreuung. Dennoch wurde bei der Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung, wie im nachfolgenden Kapitel kurz umrissen, nicht auf bestehende gesetzliche Möglichkeiten zurückgegriffen, sondern die bestehende Praxis legalisiert und weiter fortgeschrieben.

Mit der Legalisierung wurden zunächst ausländische Pflegekräfte in der häuslichen Pflege aus dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes genommen, gleichzeitig wurde mit dem Pflegeübergangsgesetz die Verwaltungsstrafbestimmungen für die Beschäftigung von ausländischen Pflegekräften für die häusliche Pflege außer Kraft gesetzt, was vor allem Strafen aufgrund der Nichtanmeldung zur Sozialversicherung betraf. Das Pflegeverfassungsgesetz von 2008 hat rückwirkend alle arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche der Betreuungskräfte aus ihrer Zeit der Illegalität außer Kraft gesetzt. 2007 wurde das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) im Parlament beschlossen, dass eine reguläre, selbständige oder unselbstständige Beschäftigung von 24-Stunden-Betreuungskräften („PersonenbereuerInnen“) ermöglichte. Ebenso wurden im § 159 der Gewerbeordnung die Berechtigungen von Beschäftigten des Gewerbes „Personenbetreuung“ geregelt. Durch Änderungen im Gesundheitsberuferecht wurden Betreuungskräften gestattet, bestimmte pflegerische und ärztliche Tätigkeiten zu übernehmen, sofern diese entsprechend eingeschult sind und auch der/ die Betreute dem zustimmt. Mit dem Gesetz wurde, wie bereits einleitend erwähnt wurde, die bisher gängige Praxis der 24-Stunden-Betreuung fortgeschrieben.

3. Modelle der 24-Stunden-Betreuung in Österreich

Grundsätzlich wird die 24-Stunden-Betreuung in Österreich in einem 14-Tage-Rotationsprinzip durchgeführt: Zwei Betreuungspersonen teilen sich einen Betreuungsplatz, an dem sie 14 Tage durchgängig tätig sind und dann von einer Kollegin/ einem Kollegen abgelöst werden, um die nächsten 14 Tage im Heimatland zu verbringen (Pendelmigration). Seit der gesetzlichen Neuregelung gibt es drei mögliche Formen der Betreuung in Privathaushalten (BMASK 2013, 8f):

- Entweder wird die Betreuungskraft als ArbeitnehmerIn bei der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörigen beschäftigt oder
- es erfolgt der Einsatz von Betreuungskräften, die eine Anstellung bei einem gemeinnützigen Anbieter, wie z.B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie Österreich aufweisen
- oder eine Betreuungskraft wird engagiert, die den Gewerbeschein der Personenbetreuung besitzt und damit selbständig erwerbstätig ist.

Aufbauend auf Bauer (2010, 42f) werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Varianten der Durchführung (selbständige, unselbständige Tätigkeit) in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Merkmale selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

	unselbständige Betreuungskraft	selbständige Betreuungskraft
geltende Gesetze	Hausbetreuungsgesetz (HBeG), Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HgHaG)	Hausbetreuungsgesetz (HBeG), Gewerbeordnung (GewO)
Vertrag	Vertrag mit betreuungsbedürftiger Person, Angehörigen oder Vermittlungsorganisationen	Vertrag mit betreuungsbedürftiger Person (und mit Vermittlungsorganisation)
Voraussetzungen	• Pflegestufe 3[1]; geringere Pflegestufe bei nachweislicher Demenzerkrankung • Aufnahme in Hausgemeinschaft der betreuungsbedürftigen Person • Weisungsgebundenheit, darf sich nicht vertreten lassen	• Pflegestufe 3; geringere Pflegestufe bei nachweislicher Demenzerkrankung (HBeG); • Unterstützung von betreuungsbedürftigen Personen (GewO) • Keine Verpflichtung zur Aufnahme in Hausgemeinschaft der betreuungsbedürftigen Person • Persönliche Weisungsfreiheit, darf sich vertreten lassen
Pflichten	• Führung eines Haushaltsbuches • Beiziehung von Angehörigen, ÄrztInnen und Einrichtungen bzw. Diensten bei erkennbarer Verschlechterung des Gesundheitszustands der betreuten Person • Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen in die Betreuung und Pflege involvierten Personen • Dokumentationspflicht bei Übertragung pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten • Verschwiegenheitspflicht	
Arbeitszeit	• Arbeitsperiode max. 14 Tage, darauffolgende Freizeit im gleichen Ausmaß • Arbeitszeit: min. 28 h/ Woche, max. 128 h/ Woche, max. 11 h/ Tag • 3 Stunden Ruhepause pro Tag, 2 Ruhepausen davon je 30 Minuten	• Keine Arbeitszeitregelungen • Freie Bestimmung der Arbeitszeit und Umfang der Arbeitsleistung • Berechtigung zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen • Berechtigt, Betreuungsleistungen stundenweise zu erbringen
Sozialversicherung	Arbeitgeber ist für die sozialversicherungsrechtliche Abwicklung zuständig	Selbständige Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Beitrags- und Steuerpflicht	Lohnsteuer muss vom Arbeitgeber berechnet und an das Finanzamt abgeführt werden	Selbständige Abführung der Einkommensteuer, Kammerumlage aufgrund der Mitgliedschaft in der WKO
Entlohnung	• Anspruch auf Mindestentgelt • Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Karenz • Vertretung bei Urlaub und Krankheit muss von betreuungsbedürftiger Person gesucht werden	• Höhe des Entgelts frei verhandelbar, an keine Mindestlöhne gebunden

[1] Pflegegeld Stufe 3 bedeutet einen monatlichen Pflegeaufwand von 120 Stunden und mehr, also im Durchschnitt etwa vier Stunden Pflegeaufwand pro Tag.

Seit der Legalisierung werden seither öffentliche Mittel über ein Fördermodell an Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, ausbezahlt. Die Antragstellung erfolgt beim jeweiligen Bundessozialamt und ist dann möglich, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person unter 2.500 Euro liegt (Pflegegeld, Wohnbeihilfe udgl. zählen dabei nicht zum Einkommen). Die Fördersumme variiert je nachdem, ob eine selbständige oder unselbständige Betreuungskraft in der 24-Stunden-Betreuung beschäftigt wird. Zudem können die Kosten der 24-Stunden-Betreuung steuerlich als „außergewöhnliche Belastungen" geltend gemacht werden (BMASK 2013, 19f).

Die Frage der Qualifizierung von 24-Stunden-BetreuuerInnen spielt insofern eine Rolle, als dass seit 1.1.2009 die Betreuungskraft eine der drei Grundvoraussetzungen erfüllen muss, damit die 24-Stunden-Pflege des zu betreuenden gefördert wird:

- Entweder es liegt eine Ausbildung, die jener der/ des „HeimhelferIn" entspricht ODER
- eine sachgerechte Betreuung des Förderwerbers über sechs Monate hinweg ODER
- eine Delegation von pflegerischen/ ärztlichen Aufgaben vor.

Für die Ausführung der Tätigkeit nach Hausbetreuungsbesetz oder als freies Gewerbe der Personenbetreuung ist grundsätzlich keine Ausbildung vorgeschrieben (BMASK 2013, 20).

Matzinger (2011, 18) geht davon aus, dass etwa 15.000 der 420.000 PflegegeldbezieherInnen im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung versorgt werden und damit über rund 30.000 Betreuungskräfte in dieser Betreuungsform tätig sind. In Oberösterreich ist die Bedeutung dieser Betreuungsform besonders hoch: 2011 entfiel rund ein Viertel der gesamtösterreichischen Aufwendungen für finanzielle Zuschüsse für die 24-Stunden-Betreuung alleine auf Oberösterreich (Bundessozialamt 2011, 17). Für das Bundesland zeigt sich auch eine sehr dynamische Entwicklung der Inanspruchnahme. Alleine zwischen 2010 und 2012 ist die Anzahl der Förderfälle um 50% gestiegen und somit die Nachfrage deutlich gestiegen (Land Oberösterreich, 2013).

Die 24-Stunden-Betreuung hat sich demnach in nicht einmal einem Jahrzehnt von der „Schwarzarbeit" zu einer legalisierten, durch staatliche Mittel Co-finanzierten Betreuungsform entwickelt, die zwar immer noch ein kleines Segment der Betreuungsfälle versorgt, aber stetig an Bedeutung gewinnt. Als Versorgungsform kann die „24-Stunden-Betreuung" der „häuslichen Pflege" bzw. der „ambulanten Pflege" zugeordnet werden, bei der die Betreuung außerhalb von teil- oder vollstationären Einrichtung in der häuslichen Umgebung erfolgt. Genauso erfüllt die 24-Stunden-Betreuung zentrale Merkmale der Angehörigenpflege/ informelle Pflege, so z.B. die Länge der fast durchgängigen Verfügbarkeit (24 Stunden, 14 Tage) für die zu pflegende Person sowie die grundsätzlich nicht existenten fachlich-qualifikatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit.

4. Zur Kommodifizierung und Familialisierung der häuslichen Pflege durch die 24-Stunden-Betreuung

Nachdem nun die Entwicklungsgeschichte der Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung in den vorangegangenen Kapiteln überblicksmäßig in den Blick genommen wurde, möchte der Beitrag nun diese Entwicklungen auf einer Meta-Ebene reflektieren. Ausgangspunkt für die Reflexion ist der Begriff der „Kommodifizierung“:

„*Kommodifizierung meint die Transformation von Gütern, aber auch von Organismen und Ideen zu Waren. Kommodifizierung ist somit ein Prozess der Ausbreitung der Warenwirtschaft und der zunehmenden Integration von Individuen und Gruppen in Geldwirtschaft (Monetarisierung) und Marktökonomie*.“ (Helbig, o. J.)

Jegliche Kommodifizierung geht, so Österle/ Hammer (2004, 15), mit einer Auflösung von starren Grenzen zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit einher und führt im Kontext von Pflege und Betreuung dazu, dass die bislang im Alltagsverständnis vorherrschende Rationalität von unbezahlter und womöglich sogar unbezahlbarer Liebe und Fürsorge von einer marktlichen Rationalität überlagert wird. BefürworterInnen einer Kommodifizierung der Pflege sehen Vorteile darin, pflegebedürftige Menschen aus der spezifischen emotionalen Abhängigkeiten der Familienpflege herauszulösen, was zu einer Versachlichung der Beziehung zwischen Pflegebedürftigen und Pflegenden beitrage (Ungerson 1997, in Egger de Campo 2009, 348). Egger de Campo (2009) zeichnet in ihrem Beitrag allerdings genauso nach, dass Marktmechanismen in der Bereitstellung von Wohlfahrtsdiensten auch Ungleichheiten und Benachteiligungen weiterschreiben.

Ein wesentliches Merkmal und Impuls zugleich für eine Kommodifizierung kann die Einführung des Pflegegeldes (Österle/ Hammer 2004, 13ff.) gesehen werden: „Erstmalig wird durch die Einführung derartiger Geldleistungssysteme eine teilweise Vermarktlichung (und damit Kommodifizierung) von zumeist informell geleisteter Pflegearbeit auf breiter Ebene möglich.“ Argumentiert wird u.a., dass durch das Pflegegeld die Freiheit der LeistungsbezieherInnen hergestellt oder erweitert wird, auf einem Pflegemarkt zu agieren und Leistungen zuzukaufen (z.B. legalisierte Beschäftigung von 24-Stunden-Betreuung; „routed wages“) oder häusliche Pflege zu honorieren (z.B. „symbolic payments“ für betreuende Familienangehörige oder Personen aus dem Umfeld) (Österle/ Hammer 2004, 14 u. 18).[2]

Auf den ersten Blick könnte man somit meinen, mit der legal erlaubten und möglicherweise noch staatlich geförderten 24-Stunden-Betreuung würde es zu einer Defamilialisierung der Pflege kommen, wenn neue Dienstleistungen am „Markt“ zugekauft werden würden.

[2] Rupp/ Schmidt (2007 in Lindner 2012, 136) weisen allerdings darauf hin, dass sich gerade die niedrigeren Pflegegeldstufen nur als „symbolic payments“ für die Aufwendungen des persönlichen Umfelds dienen können bzw. in diesem Sinne zu gering für den Zukauf formeller Dienstleistungen sind.

Familialisierung meint in diesem Kontext, dass die Sozialpolitik innerhalb von Wohlfahrtsstaatsregimen den Familien, die (alleinige) Verantwortung für die Wohlfahrt ihrer Mitglieder zuschreibt (Dallinger/ Theobald 2008 in Lindner 2012, 128). Umgekehrt argumentiert Lindner (2012, 128), dass auf den Langzeitbetreuungsbereich jene Pflegepolitiken als defamilialisierend gelten, die die (häusliche) Versorgung von Pflegebedürftigen nicht als familiäre und private Aufgabe definieren, sondern als öffentlichen Zuständigkeitsbereich. Daraus ergibt sich, dass formelle Dienstleistungen bereitgestellt werden oder direkte und indirekte Geldleistungen angeboten werden, mit denen die EmpfängerInnen selbst entscheiden, welche Hilfeleistungen sie zukaufen.

Auf den zweiten Blick, zeigt sich aber, dass die in Österreich durchgeführte Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung und damit auch die Kommodifizierung informeller Pflege nicht zur Defamilialisierung der Pflegevorsorge geführt hat, sondern die gängige Praxis eine „neuartige Verschränkung familialer Pflegelogik und staatlicher Finanzierung, mit Folgen für Pflegeverhältnisse und für die Qualität der Pflege, die Belastung der Pflegepersonen oder dem Arbeitsmarkt für Pflegekräfte“ (Dallinger/ Theobald 2008 in Lindner 2012, 129) zur Folge hatte.

Wie eingangs geschildert, hat die Kommodifizierung häuslicher Pflege zunächst im Rahmen eines Schwarzmarktes mit illegaler Beschäftigung ausländischer Betreuungskräfte begonnen, die seit 2006 durch eine Reihe von Gesetzesänderungen und neuen Gesetzen legalisiert wurde. Dass im Rahmen der Legalisierung die von Dallinger/ Theobald angesprochene „familiare Pflegelogik“ eine starke Rolle bei der Ausgestaltung der 24-Stunden-Betreuung spielte, legt auch Bachinger (2009, 125) dar. Sie resümiert, dass eine Professionalisierung im Sinne einer regulären Beschäftigung mit Rechten und Voraussetzungen (z.B. einer facheinschlägigen Ausbildung) bei der Legalisierung nicht vorgezogen wurde, da dies

a) nicht notwendig erschien (Argumentationen: Pflege und Betreuung durch Angehörige ohne facheinschlägige Ausbildung ist Gang und Gäbe; Arbeit der illegal Beschäftigten wurden dem Bereich der Haus- und Sorgearbeit zugeordnet; Eingriffe in einen funktionierenden Markt (!) würden sich negativ auf Betreuungssituation auswirken)
b) nicht möglich war (Argumentation: zu teuer, zu bürokratisch)
c) abzulehnen ist, weil sonst der Charakter familiärer/ familialisierter Arbeit verloren gehen würde (Argument: Bürokratie, Inflexibilität, Unpersönlichkeit durch eine Abwicklung in Form einer regulären Beschäftigung)

Die Anwerbung ausländischer Pflegekräfte für die häusliche Rund-um-die-Uhr Betreuung führt auch in Hinblick auf die Auswahl der Pflegekraft oder der Vermittlungsagentur/ des Vermittlungsvereins zu einer Betonung familiärer Verantwortung bei der Suche nach privaten – wenn auch in vielen Fällen staatlich co-finanzierten – Pflegearrangements. Dallinger/Theobald (2008 in Lindner 2012, 137) sehen es vor dem Hintergrund des institutionellen Leistungsangebotes nur für wenige Pflegebedürftige möglich, eine häusliche Versorgung ohne die Unterstützung ihres Umfeldes zu organisieren bzw. zu finanzieren. Darin zeigen sich wiederum Abhängigkeiten (meist) von der Familie und deren sozialem und ökonomischem Kapital.

Die Einführung der „24-Stunden-Betreuung“ als kommodifizierte Variante der häuslichen Pflege stärkt somit grundsätzlich den Charakter konservativer Wohlfahrtsstaatlichkeit und die Familialisierung der Pflege in Österreich mehr als dass es durch diese neue Form der häuslichen Betreuung zu einer Defamilialisierung und Professionalisierung kommen würde.

Literatur:

Bachinger, Almut (2009). Der irreguläre Pflegearbeitsmarkt. Zum Transformationsprozess von unbezahlter in bezahlte Arbeit durch die 24-h-Pflege. Dissertation:Wien; verfügbar unter: http://inex.univie.ac.at/uploads/media/DISSERTATION_almut_bachinger.pdf [05.09.2013]

Bauer, Gudrun (2010). Die 24-Stunden-Betreuung in Österreich. Motive und Beschäftigungsverhältnisse von osteuropäischen Pflege- und Betreuungspersonen. Diplomarbeit: Wien; verfügbar unter: http://www.care-ring.or.at/wp-content/uploads/2010/12/Diplomarbeit_GudrunBauer.pdf [04.09.2012]

BMASK (2013). 24-Stunden-Betreuung zu Hause. Neues und Wissenswertes. 13. Auflage. BMASK: Wien; verfügbar unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/9/3/CH2219/CMS1256636985496/130829_bmask_24stdbetr_aufl_12_web.pdf [23.09.2013]

Bundessozialamt (2011). Geschäftsbericht 2011; verfügbar unter: http://www.bundessozialamt.gv.at/cms/basb/attachments/5/6/0/CH0013/CMS1277224702007/26819_basb_gb_2011_screen.pdf [10.09.2012]

Egger de Campo, Marianne (2009). Abwanderung und Widerspruch auf Wohlfahrtsmärkten. Ein internationaler Vergleich von Altenpflegesystemen. In: ZSR. Heft 4/2009. 347-368; verfügbar unter: http://www.z-sozialreform.de/ccm/cms-service/stream/asset/?asset_id=1016006 [23.9.2013]

Helbing, Jürg (o. J.). Kommodifizierung; Verfügbar unter: http://www.unilu.ch/files/kommodifizierung.pdf [17.9.2013]

Land Oberösterreich (2013). Inforation zur Pressekonferenz mit Landeshauptmann-Stv. Josef Ackerl am 4. April 2013 zum Thema 24-Stunden-Betreuung in Oberösterreich; verfügbar unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/PK_LH-Stv._Ackerl_4.4.2013_Internet.pdf [19.4.2013]

Lindner, Brigitte (2012). Soziale Ungleichheiten in der häuslichen Pflege und Betreuung von älteren Menschen. Diplomarbeit: Wien; verfügbar unter: http://othes.univie.ac.at/19788/1/2012-03-29_0140435.pdf [10.9.2013]

Matzinger, Sonja (2011). 24-h-Betreuung zwischen Legalität und Leistbarkeit. In: Kontraste. Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik. 7/ September 2011, 18-20.

Österle, August/ Hammer, Elisabeth (2004): Zur zukünftigen Betreuung und Pflege älterer Menschen. Rahmenbedingungen – Politikansätze – Entwicklungsperspektiven; verfügbar unter: http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/pflege_langzeitpflege_oesterreich.pdf [23.9.2013]